

Besondere steuerliche Regelungen:

Für diesen Lebensversicherungsvertrag in der vorliegenden Form gelten insbesondere folgende steuerliche Regelungen:

Kapitalleistungen aus dieser Lebensversicherung unterliegen nicht der Lohn- und Einkommenssteuer. Insbesondere sind Erträge kapitalertragssteuerfrei. Rentenleistungen werden ab dem Zeitpunkt einkommenssteuerpflichtig, ab dem die Summe der bezogenen Renten den Betrag der Gegenleistung im Sinne des § 29 EStG 1988 übersteigt.

Wird eine Leistung nicht an den Versicherungsnehmer ausbezahlt, ist der Versicherer verpflichtet, dem Finanzamt den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages und die Person des Empfangsberechtigten mitzuteilen.

In den Prämien ist die Versicherungssteuer in der Höhe von 4 % enthalten.

Wird das Versicherungsverhältnis in welcher Weise auch immer in eine Versicherung mit weniger als 10 Jahren Laufzeit und nicht im Wesentlichen gleichbleibender laufender Prämienzahlung verändert, so wird eine nachträgliche Versicherungssteuer von 7 % der bezahlten Prämien fällig.